



## B e s c h l u s s

In der Zwangsvollstreckungssache

- Schuldner -

wird die Erinnerung des Schuldners vom 28.01.2010 gegen die Pfändung eines Flachbildfernsehers Toshiba vom 22.01.2010 zurückgewiesen.

### Gründe:

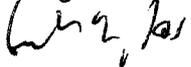
Die zulässige Erinnerung (§ 766 ZPO) ist nicht begründet.

Die Pfändungsmaßnahme des Obergerichtsvollziehers ist nicht zu beanstanden. Zwar unterliegt ein Fernsehgerät grundsätzlich dem Pfändungsschutz nach § 811 Abs. 1 Nr. 1 ZPO, weil es einer bescheidenen Lebens- und Haushaltsführung dient. Sein Informations- und Unterhaltungsbedürfnis kann der Schuldner aber auf andere Weise befriedigen, weil ihm ein PC mit Internetzugang zur Verfügung steht. Auf das Fernsehgerät ist er deshalb - auch nicht im Interesse eines 2 jährigen Kindes - nicht angewiesen (aA AG Wuppertal vom 15.05.2008 - 44 M 6516/08).

Wegen des Wertes des gepfändeten Geräts ist auch keine Austauschpfändung geboten.

Ziehm  
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt  
Amtsgericht Holzminden, 12.03.2010

  
Schulz, Justizobersekretär  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Postanschrift: Postfach -, 37601 Holzminden  
Dienstgebäude: Karlstraße 15, 37603 Holzminden  
☎ Vermittlung: (0 55 31)121-700 Telefax: (0 55 31)121-777